

Nr. 150 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2024 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2024 – S.LSFG, LGBl Nr 77/2023, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 27 betreffenden Zeile angefügt:*

„§ 28 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen“

2. *Im § 2 Abs 1 wird der letzte Satz durch folgende Bestimmung ersetzt:* „Vorbehaltlich eines Ausschlusses in der Stiftungserklärung (§ 4) oder in der Stiftungssatzung (§ 9) schadet die Verwendung des Vermögens im Sinn des Stiftungszweckes der Eigenschaft als Stiftung nicht, wenn sichergestellt ist, dass das verbleibende Vermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend bleibt. Zur Beurteilung, ob das Vermögen zur dauerhaften Erfüllung des Stiftungszweckes ausreicht, gilt als Richtwert ein Vermögen von 50.000 €.“

3. *Im § 4 Abs 3 entfällt das Wort „unwiderruflich“.*

4. *Im § 13 Abs 2 entfällt im letzten Satz die Wortfolge „und den Wert von 50.000 € zu keiner Zeit unterschreitet“.*

5. *§ 17 Abs 4 lautet:*

„(4) Das der Stiftung gewidmete satzungsmäßig bestimmte Vermögen darf nur dann geändert werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes dauerhaft gewährleistet bleibt.“

6. *Im § 18 Abs 1 wird die Zahl „zwanzig“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.*

7. *Im § 19 Abs 1 lautet die Z 1:*

„1. der Gründer die Stiftungserklärung widerruft,“.

8. *Im § 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

8.1. *Abs 1 lautet:*

„(1) Im Auflösungsbescheid ist über das zur Zeit der Auflösung noch vorhandene Vermögen zu verfügen.“

8.2. *Nach Abs 3 wird angefügt:*

„(4) Die natürliche oder juristische Person, an die zur Zeit der Auflösung noch vorhandene Vermögenswerte zufallen (Abs 2), hat der Stiftungsbehörde nach Ablauf eines Jahres seit der Erlöschung der Rechtspersönlichkeit einen Nachweis zu erbringen, ob über das Vermögen gemäß Auflösungsbescheid (Abs 1) im Sinne des Stiftungszweckes verfügt wurde.“

9. *§ 25 lautet:*

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 25

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955 – GBG, 1955, BGBl Nr 39; Gesetz BGBl I Nr 81/2020;
2. Finanzprokuratorsgesetz – ProkG, BGBl I Nr 110/2008; Gesetz BGBl I Nr 50/2025;
3. Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 – GenRevG 1997, BGBl I Nr 127; Gesetz BGBl I Nr 133/2024;

4. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl I Nr 136/2017; Gesetz BGBl I Nr 151/2024;
5. Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017, BGBl I Nr 137/2017; Gesetz BGBl I Nr 150/2024.“

10. Nach § 27 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 28

Die §§ 2 Abs 1, 4 Abs 3, 13 Abs 2, 17 Abs 4, 18 Abs 1, 19 Abs 1, 20 Abs 1 und 4 und (§) 25 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Eine Neuregelung der Salzburger Stiftungen und Fonds wurde grundlegend im Jahr 2023 durch die Erlassung des Salzburger Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, LGBl Nr 77/2023, beschlossen und ist mit 1. Jänner 2024 in Kraft getreten. In der Vollziehung hat sich in den ersten eineinhalb Jahren erwiesen, dass das neu erlassene Gesetz den Bedürfnissen der Praxis grundsätzlich gerecht wird. Dennoch haben die ersten Erkenntnisse gezeigt, dass eine Nachschärfung in einzelnen Bestimmungen notwendig ist.

1.2. Es werden daher folgende Modifikationen vorgeschlagen:

- Die Mindesthöhe von 50.000 € als zwingende Voraussetzung für das Fortbestehen einer Stiftung soll entfallen. Zukünftig soll für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Stiftung eine Einzelfallbeurteilung anhand des jeweiligen konkreten Stiftungszweckes erfolgen (§§ 2 Abs 1 und 13 Abs 2).
- Der stiftenden Person sollte es zukünftig ermöglicht werden, nach der Errichtung einer Stiftung die Stiftungserklärung zu widerrufen und somit die Stiftung auch wieder aufzulösen (§ 4 Abs 3).
- Zukünftig soll das der Stiftung gewidmete satzungsmäßig bestimmte Vermögen dann geändert werden können, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes dauerhaft gewährleistet bleibt (§ 17 Abs 4).
- Bei der Umwandlung einer Stiftung in einen Stiftungsfonds soll die Erfüllung des Stiftungszweckes voraussichtlich durch mindestens fünf Jahre – und nicht mehr wie bisherig durch mindestens 20 Jahre – gewährleistet sein (§ 18 Abs 1).
- Im Auflösungsbescheid ist über das verbleibende Vermögen im Einklang mit dem Stiftungszweck zu verfügen. Zukünftig hat die begünstigte natürliche oder juristische Person nach Ablauf eines Jahres nach Erlöschen der Rechtspersönlichkeit einen Nachweis zu erbringen, ob das Vermögen gemäß Auflösungsbescheid verfügt wurde (§ 20 Abs 1 und 4).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Vorhaben steht mit dem Unionsrecht im Einklang.

4. Kostenfolgen:

Für die Gebietskörperschaften Bund und Gemeinden entstehen durch das Vorhaben keine Mehrkosten. Grundsätzlich dient das Vorhaben der Verwaltungsvereinfachung sowie der Erhöhung der Rechtssicherheit. Es sind daher keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Jedoch wird nach Einschätzung der für die Vollziehung zuständigen Abteilung 8 (Finanzen) des Amtes der Salzburger Landesregierung auch mit keinen nennenswerten Einsparungen gerechnet.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren wurden keine Einwände erhoben.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Pkt 2 und 4 (§§ 2 Abs 1 und 13 Abs 2):

In beiden Bestimmungen soll die Aufrechterhaltung eines Mindestvermögens zur Erreichung des Stiftungszweckes von 50.000 € entfallen. Die Beurteilung, ob das verbleibende Vermögen zur dauerhaften Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend ausreicht und somit die Stiftungseigenschaft erhalten bleibt, obliegt zukünftig der Würdigung der zuständigen Stiftungsbehörde im jeweiligen Einzelfall. Dabei soll die Mindesthöhe von 50.000 € nur mehr ein Richtwert für die konkrete Einzelfallprüfung sein. Im Rahmen dieser Prüfung sind insbesondere der konkret definierte Stiftungszweck, die Art und Ertragskraft des Vermögens, die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sowie die Tätigkeitsberichte der vergangenen drei Jahre zu berücksichtigen. Zusätzlich sind die Prüfvermerke und Beurteilungen des Abschlussprüfers in die Bewertung einzubeziehen. Es ist nicht auszuschließen, dass der Stiftungszweck bspw auch in Fällen mit einem Vermögen von 20.000 € dauerhaft erfüllt werden kann, während dieser unter anderen Umständen selbst mit einem Vermögen von 60.000 € nicht erreicht wird. Vor diesem Hintergrund erscheint die Normierung eines bestimmten Vermögenswerts weder praktikabel noch zweckmäßig. Durch die Abkehr von diesem Fixbetrag soll sowohl der Verwaltung als auch der stiftenden Person eine realitätsnahe und praxisgerechte Grundlage für die Beurteilung der Vermögensverwendung und der Zweckerfüllung geboten werden.

Zu Pkt 3 und 7 (§§ 4 Abs 3 und 19 Abs 1):

Die „unwiderruflich“ abzugebende Stiftungserklärung hat sich als nicht zeitgemäß erwiesen. Ziel dieser Änderung ist es daher, der stiftenden Person zu Lebzeiten einen größeren Gestaltungsspielraum einzuräumen. Diese Anpassung betrifft dabei aber ausschließlich die Entziehung der Rechtspersönlichkeit sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten, nicht jedoch das dem Stiftungszweck dauerhaft gewidmete Vermögen. Dieses Vermögen ist gemäß § 20 auch im Falle des Widerrufs und der Auflösung weiterhin im Sinne des festgelegten Stiftungszweckes zu verwenden.

Durch den Entfall der Aufrechterhaltung des Mindestvermögens von 50.000 € im § 2 Abs 1 sowie im § 13 Abs 2 kann im § 19 Abs 1 Z 1 dieser Auflösungsstatbestand entfallen. Um eine Harmonisierung mit der neu geschaffenen Möglichkeit des Widerrufs herzustellen, wird deshalb im § 19 Abs 1 in der nunmehr freigeordneten Z 1 dieser Tatbestand neu eingeführt.

Zu Pkt 5 (§ 17 Abs 4):

Die derzeit geltende Regelung schreibt vor, dass das satzungsmäßig bestimmte Vermögen nur dann geändert werden darf, wenn sein Wert dadurch nicht gemindert wird und die Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleistet bleibt. Dies kann in der Praxis bei Stiftungen jedoch zu finanziellen Problemen führen, da ein Rückgriff auf das Stammvermögen untersagt wird. In Fällen, in denen das Stammvermögen sogar über der als Richtwert geltenden Grenze von 50.000 € liegt, könnte sich dies jedoch ändern, sofern die Satzung so angepasst werden darf, dass ein Rückgriff auf das Stammvermögen möglich wird. Zwar könnte sich das Stammvermögen infolge einer solchen Satzungsänderung verringern – ohne jedoch zwingend unter die Schwelle von 50.000 € zu fallen –, zugleich besteht aber auch die Möglichkeit, dass es sich bei einer günstigeren Veranlagung künftig wieder erhöht. Entscheidend ist, dass auf diese Weise die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszweckes aus einer finanziellen Sackgasse heraus wieder ermöglicht werden kann. Bei einer solchen Satzungsänderung ist im Einzelfall die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszweckes stets in den Vordergrund zu stellen.

Zu Pkt 6 (§ 18 Abs 1):

Die Umwandlung der Stiftung in einen Stiftungsfonds stellt eine besondere Art der Satzungsänderung dar. Sie kann nur durchgeführt werden, wenn sie dem Willen der stiftenden Person und dem Stiftungszweck nicht widerspricht und dient einer besseren Überwachung des Stiftungsvermögens, als es bei der sofortigen Auflösung der Fall wäre. Damit soll erreicht werden, dass das Vermögen bestmöglich dem Stiftungszweck nach den Vorstellungen der stiftenden Person zugeführt wird. Dies zwar nicht mehr auf unbeschränkte Zeit, jedoch für eine längere Periode mit eigener Rechtspersönlichkeit. Eine Zeitspanne von fünf Jahren erscheint in diesem Zusammenhang zweckmäßig, um das Vermögen im Sinne des Stiftungszweckes unter der Aufsicht der Stiftungsbehörde zu verwenden. Eine Dauer von 20 Jahren erweist sich in der Praxis als zu lange.

Zu Pkt 8 (§ 20 Abs 1 und 4):

Bereits nach geltender Rechtslage ist im Auflösungsbescheid über das Restvermögen einer Stiftung zu verfügen. Dabei ist darüber abzusprechen, wie dieses bestmöglich im Sinne des Stiftungszweckes und der Stiftungssatzung verwendet werden kann. Zukünftig soll allerdings das Schicksal des übrig gebliebenen Stiftungsvermögens im Vordergrund stehen und nicht die natürliche oder juristische Person, der dieses zufällt. Über diese ist gemäß Absatz 2 ohnehin im Auflösungsbescheid zu entscheiden. Gemäß dem neu eingefügten Abs 4 ist der Stiftungsbehörde ein Nachweis zu erbringen, ob die zuständige Person (Abs 2) das Restvermögen im Sinne des Stiftungszweckes verwendet hat. Jeglicher willkürlichen Verwendung des verbleibenden Stiftungsvermögens ist hiermit wirksam entgegengewirkt.

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2024

Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen

§ 2

§ 2

(1) Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind durch Anordnung der stiftenden Person dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Einrichtungen oder Erträge der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke (Abs 3 und 4) dienen. Vorbehaltlich eines Ausschlusses in der Stiftungserklärung (§ 4) oder in der Stiftungssatzung (§ 9) schadet die Verwendung des Vermögens im Sinn des Stiftungszweckes der Eigenschaft als Stiftung nicht, wenn sichergestellt ist, dass das verbleibende Vermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend bleibt und den Wert von 50.000 € zu keiner Zeit unterschreitet.

(1) Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind durch Anordnung der stiftenden Person dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Einrichtungen oder Erträge der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke (Abs 3 und 4) dienen. Vorbehaltlich eines Ausschlusses in der Stiftungserklärung (§ 4) oder in der Stiftungssatzung (§ 9) schadet die Verwendung des Vermögens im Sinn des Stiftungszweckes der Eigenschaft als Stiftung nicht, wenn sichergestellt ist, dass das verbleibende Vermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend bleibt. Zur Beurteilung, ob das Vermögen zur dauerhaften Erfüllung des Stiftungszweckes ausreicht, gilt als Richtwert ein Vermögen von 50.000 €.

(2) bis (4) ...

(2) bis (4) ...

Stiftungserklärung

Stiftungserklärung

§ 4

§ 4

(1) und (2) ...

(1) und (2) ...

(3) Soll die Stiftung zu Lebzeiten der stiftenden Person errichtet werden, so muss die Stiftungserklärung unwiderruflich gegenüber der Stiftungsbehörde (§ 22) abgegeben werden und mit der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift der stiftenden Person versehen sein.

(3) Soll die Stiftung zu Lebzeiten der stiftenden Person errichtet werden, so muss die Stiftungserklärung gegenüber der Stiftungsbehörde (§ 22) abgegeben werden und mit der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift der stiftenden Person versehen sein.

(4) ...

(4) ...

Vermögensverwaltung

Vermögensverwaltung

§ 13

§ 13

(1) ...

(1) ...

(2) Das Vermögen darf, ausgenommen zu den der Verwaltung dienenden notwendigen Ausgaben, nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden, soweit dies nicht in der Stiftungserklärung (§ 4) oder in der Stiftungssatzung (§ 9) ausgeschlossen ist. Bei der Verwendung von Vermögen ist

(2) Das Vermögen darf, ausgenommen zu den der Verwaltung dienenden notwendigen Ausgaben, nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden, soweit dies nicht in der Stiftungserklärung (§ 4) oder in der Stiftungssatzung (§ 9) ausgeschlossen ist. Bei der Verwendung von Vermögen ist

Geltende Fassung

darauf Bedacht zu nehmen, dass das verbleibende Vermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend bleibt und den Wert von 50.000 € zu keiner Zeit unterschreitet.

(3) ...

Besondere Voraussetzungen für die Satzungsänderung

§ 17

(1) bis (3) ...

(4) Das der Stiftung gewidmete satzungsmäßig bestimmte Vermögen darf nur dann geändert werden, wenn sein Wert dadurch nicht gemindert wird und die Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleistet bleibt.

(5) ...

Umwandlungen von Stiftungen in Stiftungsfonds

§ 18

(1) Stiftungen sind in Stiftungsfonds umzuwandeln, wenn ihre Erträge zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes auch bei Änderung der Stiftungssatzung (§ 17 Abs 3 und 4) nicht mehr ausreichen würden, aber unter Verwendung des der Stiftung gewidmeten Vermögens die Erfüllung des Stiftungszweckes voraussichtlich durch mindestens zwanzig Jahre gewährleistet ist und dem Willen der stiftenden Person nichts anderes entspricht.

(2) und (3) ...

Auflösung von Stiftungen

§ 19

(1) Stiftungen sind aufzulösen, wenn

1. Vermögenswerte nicht mehr in der Mindesthöhe von 50.000 € vorhanden sind,
2. die vorhandenen Vermögenswerte zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes nicht ausreichen und auch die Voraussetzungen für eine Umwandlung in einen Stiftungsfonds nicht vorliegen oder
3. der Stiftungszweck nicht mehr gemeinnützig, mildtätig oder seine Erfüllung unmöglich geworden und auch eine Satzungsänderung nach § 17 Abs 3 nicht möglich ist.

Vorgeschlagene Fassung

darauf Bedacht zu nehmen, dass das verbleibende Vermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend bleibt.

(3) ...

Besondere Voraussetzungen für die Satzungsänderung

§ 17

(1) bis (3) ...

(4) Das der Stiftung gewidmete satzungsmäßig bestimmte Vermögen darf nur dann geändert werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes dauerhaft gewährleistet bleibt.

(5) ...

Umwandlungen von Stiftungen in Stiftungsfonds

§ 18

(1) Stiftungen sind in Stiftungsfonds umzuwandeln, wenn ihre Erträge zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes auch bei Änderung der Stiftungssatzung (§ 17 Abs 3 und 4) nicht mehr ausreichen würden, aber unter Verwendung des der Stiftung gewidmeten Vermögens die Erfüllung des Stiftungszweckes voraussichtlich durch mindestens fünf Jahre gewährleistet ist und dem Willen der stiftenden Person nichts anderes entspricht.

(2) und (3) ...

Auflösung von Stiftungen

§ 19

(1) Stiftungen sind aufzulösen, wenn

1. der Gründer die Stiftungserklärung widerruft,
2. die vorhandenen Vermögenswerte zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes nicht ausreichen und auch die Voraussetzungen für eine Umwandlung in einen Stiftungsfonds nicht vorliegen oder
3. der Stiftungszweck nicht mehr gemeinnützig, mildtätig oder seine Erfüllung unmöglich geworden und auch eine Satzungsänderung nach § 17 Abs 3 nicht möglich ist.

Geltende Fassung

(2) ...

Verfügungen über vorhandene Vermögenswerte bei Auflösung von Stiftungen

§ 20

(1) Im Auflösungsbescheid ist auch zu verfügen, wem die zur Zeit der Auflösung noch vorhandenen Vermögenswerte der Stiftung zu übertragen sind.

(2) und (3) ...

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 25

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955 – GBG, 1955, BGBl Nr 39; Gesetz BGBl I Nr 81/2020;
2. Finanzprokuratorgesetz – ProkG, BGBl I Nr 110/2008; Gesetz BGBl I Nr 99/2020;
3. Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 – GenRevG 1997, BGBl I Nr 127; Gesetz BGBl I Nr 26/2021;
4. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl I Nr 136/2017; Gesetz BGBl I Nr 148/2021;
5. Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017, BGBl I Nr 137/2017; Gesetz BGBl I Nr 42/2023.

Vorgeschlagene Fassung

(2) ...

Verfügungen über vorhandene Vermögenswerte bei Auflösung von Stiftungen

§ 20

(1) Im Auflösungsbescheid ist über das zur Zeit der Auflösung noch vorhandene Vermögen zu verfügen.

(2) und (3) ...

(4) Die natürliche oder juristische Person, an die zur Zeit der Auflösung noch vorhandene Vermögenswerte zufallen (Abs 2), hat der Stiftungsbehörde nach Ablauf eines Jahres seit der Erlöschung der Rechtspersönlichkeit einen Nachweis zu erbringen, ob über das Vermögen gemäß Auflösungsbescheid (Abs 1) im Sinne des Stiftungszweckes verfügt wurde.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 25

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955 – GBG, 1955, BGBl Nr 39; Gesetz BGBl I Nr 81/2020;
2. Finanzprokuratorgesetz – ProkG, BGBl I Nr 110/2008; Gesetz BGBl I Nr 50/2025;
3. Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 – GenRevG 1997, BGBl I Nr 127; Gesetz BGBl I Nr 133/2024;
4. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl I Nr 136/2017; Gesetz BGBl I Nr 151/2024;
5. Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017, BGBl I Nr 137/2017; Gesetz BGBl I Nr 150/2024.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 28

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Die §§ 2 Abs 1, 4 Abs 3, 13 Abs 2, 17 Abs 4, 18 Abs 1, 19 Abs 1, 20 Abs 1 und 4 und (§) 25 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.